

RS Vwgh 1988/12/19 88/12/0133

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1988

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §17;

GehG 1956 §17a;

GehG 1956 §50;

Rechtssatz

Sowohl § 17 Abs 1 als auch Abs 2 GehG bauen auf dem Begriff der "Dienstleistung" auf, die im Sinne der §§ 49 ff BDG in der Dienstzeit erbracht wird. Nach § 17 a Abs 1 GehG gebührt dem Beamten für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit UND DIENSTLEISTUNG eine Journaldienstzulage. Bereits daraus folgt, dass jedenfalls die Zeit der durchschnittlichen Dienstleistung im Rahmen des Journaldienstes bei der Bemessung der Sonn- und Feiertagsvergütung nach § 17 Abs 2 GehG zu berücksichtigen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988120133.X01

Im RIS seit

08.03.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at